



§ 20 Zulassung zum Bachelorstudiengang Pädagogik der Katholischen Hochschule Freiburg, staatlich anerkannte Hochschule

- (1) Der Abschluss eines Studienvertrages im Bachelorstudiengang **Pädagogik** setzt voraus:
- a) abgeschlossene Ausbildung zum Erzieher / zur Erzieherin, zur Jugend- und Heimerzieherin oder Heilerziehungspfleger(in);
Ohne weitere Prüfung werden bis zu 60 Credits angerechnet für Absolvent(inn)en von Fachschulen, die den Kooperationsvertrag zwischen der Katholischen Hochschule Freiburg und den Fachschulen für Sozialpädagogik und Sozialwesen unterzeichnet haben.
 - b) den Nachweis, dass die abgeschlossene Berufsausbildung an einer Fachschule durchlaufen wurde, die mit der Katholischen Hochschule einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat;
 - c) den Nachweis, dass der / die Studienbewerber(in) über die Zugangsberechtigung zu einem Hochschulstudium im Land Baden-Württemberg (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung (§§ 58, 59 LHG) verfügt;
 - d) Erklärung des Studienbewerbers / der Studienbewerberin dass er / sie bereit ist, die Verfassung der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung als Bestandteil des Studienvertrages anzuerkennen.

Bei ausländischen Bewerber(inne)n kann zusätzlich der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch die DSH2-Prüfung oder die Prüfung Test-Deutsch-als-Fremdsprache, Stufe TDN 4 verlangt werden.

- (2) Die Auswahl der Studienplatzbewerber(innen) erfolgt nach der Punktezahl, die nach folgendem Schema ermittelt wird:
- a) Notendurchschnitt des hochschulzugangsberechtigten Zeugnisses
Die Höchstpunktzahl ist 9,0 Punkte bei einem Notendurchschnitt von 1,0. Je Zehntel an Notendifferenz gibt es 3 Zehntel an Punktedifferenz. Abitu-

rient(inn)en erhalten einen Punkt Aufschlag, wenn die Höchstpunktzahl von 9,0 nicht überschritten wird.

- b) Abgeleiteter Wehr-/Zivildienst
Abgeleiteter Wehr-/Zivildienst wird unabhängig von den Inhalten mit 2,0 Punkten berücksichtigt.
 - c) Bonuspunkt bei Aufrechterhaltung der Bewerbung
Die Aufrechterhaltung der Bewerbung nach erfolgter Absage wird einmalig mit 1,0 Punkten berücksichtigt.
- (3) Bisherige soziale Tätigkeiten, insbesondere freiwilliges oder pastorales Jahr:
Die zu erreichende Höchstpunktzahl ist 6,0.
- a) Regelmäßige, ehrenamtliche gesellschaftsrelevante Arbeit ab dem Alter von 16 Jahren wird bei einer mindestens einjährigen Praxis mit 1,0 Punkten berücksichtigt. Maximal werden hierfür 2 Punkte vergeben.
 - b) Praktische Vollzeittätigkeiten im sozialen oder pflegerischen Bereich
 - mindestens ½ Jahr 1,0 Punkt
 - mindestens 1 Jahr 2,0 Punkte
 - mindestens 1 ½ Jahre 3,0 Punkte
 - ab 2 Jahren 4,0 Punkte
- (4) Besondere Qualifikationen
Die Höchstpunktezahle ist 2,0.
Pädagogische oder erzieherische, langfristige Weiterbildungen (berufsbegleitend und zertifiziert) können mit einem Punkt berücksichtigt werden.
- (5) Besondere Härten
Die Höchstpunktzahl ist 2,0.
Unter besonderen Härten werden erfahrungsgemäß selten Punkte vergeben. Wohl aber immer dann, wenn jemand nachweisen kann, dass er z.B. aus Gründen von Krankheit o. ä. etwas nicht tun konnte wofür es bei uns Punkte gibt. Ein beschriebener, im Hinblick auf das Zulassungsverfahren entstandener Nachteil kann so ausgeglichen werden.
- (6) Bei Punktegleichstand (nach den Kriterien 1 bis 5) wird eine Differenzierung über den Notendurchschnitt des Ausbildungszeugnisses vorgenommen.

Redaktionell überarbeitet aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 4. Februar 2010 zur Namensänderung der Hochschule.